



Satzung des Vereins Alter und Soziales e.V.

die Satzung des Vereins befindet sich derzeit in der Überarbeitung, weil neue Vereinsmitglieder aufgenommen wurden und einige Anpassungen vorgenommen werden müssen. Bis zur Verabschiedung der neuen gilt somit noch folgende Version vom 15.02.2001.

Satzung des Vereins Alter und Soziales e.V. vom 15.02.2001

Die Satzung wurde in ihrer ursprünglichen Fassung vom 13.10.1992 bereits für die Durchführung des Projektnetzes I am 06.09.1996 geändert. In dieser Satzung werden weibliche Bezeichnungen benutzt. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass Frauen und Männer in der Satzung gleichrangig angesprochen werden.

§ 1

Name - Sitz – Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen " Alter und Soziales e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Ahlen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck - Aufgaben - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe und generationsübergreifender Sozial- und Pflegeangebote. Dieser Satzungszweck wird

insbesondere durch die Konzeptionierung, Koordination und die Durchführung von Projekten im Rahmen von Projektnetzen nach dem Modell der Projektnetze I und II erfüllt. Hierzu gehört auch die Trägerschaft für das Modellprojekt KAA. Im Rahmen dieser Zweckerfüllung arbeitet der Verein mit der Stadt Ahlen auf der Grundlage einer gesondert geschlossenen Vereinbarung zusammen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein unterscheidet aktive Mitglieder und Fördermitglieder.

(2) Aktive Mitglieder sind :

- Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Warendorf
- Caritasverband für das Dekanat Ahlen e.V.
- Parisozial Gemeinnützige Gesellschaft für Paritätische Sozialdienste mbH
- Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Ahlen e.V.
- Evangelische Kirchengemeinde Ahlen
- Caritas-Trägergesellschaft Nord (CTN) gemeinnützige GmbH als Trägerin des St. Franziskus-Hospitals in Ahlen
- Malteser Hilfsdienst e.V., Ahlen
- Stadt Ahlen
- Hospizbewegung im Kreis Warendorf e.V.
- Familienbildungsstätte in den Dekanaten Ahlen und Beckum e.V..

Fördermitglieder sind:

- Hugo-Stoffers-Zentrum, Seniorenzentrum der Arbeiterwohlfahrt
- Elisabeth-Tombrock-Haus, Seniorenheim der CTN.

Die genannten Organisationen stellen eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Mitgliederversammlung.

(3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Die Fördermitglieder

© Copyright

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Jede Art der Verwendung oder Vervielfältigung, die nicht ausschließlich dem Selbststudium dient, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Herausgebers.

erhalten volles Beratungsrecht und das Recht auf Antragstellung.

(4) Über die Aufnahme eines aktiven Mitglieds in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung einstimmig. Über die Aufnahme eines Fördermitgliedes in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(5) Ein Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

(1) Aktive Mitglieder bezahlen einen Beitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, für den die einfache Mehrheit ausreichend ist.

(2) Fördermitglieder zahlen einen Betrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen. 2 Vorstandsmitglieder, nämlich die Vorsitzende und deren Vertretung, sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres zu wählen. Als drittes Vorstandsmitglied entsendet die Stadt Ahlen die zuständige Beigeordnete. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes,
- Durchführung der Geschäftsführungs- und Verwaltungsaufgaben für das jeweilige Modellprojekt gemäß der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen der Stadt Ahlen und dem Verein,
- Entscheidung über die Möglichkeit der Kreditaufnahme zur Zwischenfinanzierung der Modellförderung.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können nur einstimmig gefaßt werden. Diese Bestimmung gilt für das Innenverhältnis. Sie beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes gemäß § 26 BGB nicht.

© Copyright

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Jede Art der Verwendung oder Vervielfältigung, die nicht ausschließlich dem Selbststudium dient, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Herausgebers.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

(4) Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der Geschäftsführerin vorbereitet. Die Einladung erfolgt form- und fristlos. An den Sitzungen des Vorstands nehmen die Geschäftsführerin des Vereins sowie die Geschäftsführerin und die wissenschaftliche Leiterin der KAA mit beratender Stimme teil.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Zur Mitgliederversammlung werden die aktiven und fördernden Mitglieder mind. einmal jährlich eingeladen. Die Einberufung erfolgt schriftlich 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches die Protokollführerin zu unterschreiben hat. Auf Antrag von 1/3 der aktiven Mitglieder des Vereins muß die Mitgliederversammlung einberufen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Wahl von 2 Vorstandsmitgliedern für die Dauer von einem Jahr;
- d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der Stellvertreterin, geleitet. Diese kann die Leitung der Geschäftsführerin übertragen. Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder. Fördermitglieder können beratend teilnehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführerin vorbereitet. An der Mitgliederversammlung nehmen die Geschäftsführerin des Vereins sowie die Geschäftsführerin und Wissenschaftliche Leiterin der KAA mit beratender Stimme teil.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin wird von der Stadt Ahlen im Einvernehmen mit dem Verein gestellt, ohne dass ihre Gestellung der Zustimmung des Vereins bedarf. Sie bereitet die

Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen vor und gewährleistet die Protokollierung und Beschlußverfolgung.

(2) Unabhängig von der Vertretungsmacht des Vorstands gemäß § 26 BGB ist die Geschäftsführerin bevollmächtigt, den Verein in allen Fragen öffentlich geförderter Projekte gegenüber der Stadt sowie allen anderen öffentlichen Gebietskörperschaften, insbesondere dem Land NRW und der Bundesrepublik Deutschland, zu vertreten, soweit dies für die Beantragung, Durchführung und Abwicklung von Projekten erforderlich ist.

(3) Jede Trägerin eines Teilprojektes im Projektnetz ist ihr gegenüber im Rahmen der öffentlichen Förderung rechenschafts- und auskunftspflichtig. Hinsichtlich der Aufgaben im Rahmen der Modellprojektförderung ist die Geschäftsführerin des Vereins gegenüber der Geschäftsführerin und wissenschaftlichen Leiterin und den weiteren Mitarbeiterinnen des Vereins weisungsbefugt. Bei unterschiedlichen fachlichen Auffassungen kann sowohl die Geschäftsführerin des Vereins, als auch die Geschäftsführerin und wissenschaftliche Leiterin der KAA eine Beschlußfassung des Vereins herbeiführen.

§ 9

Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

(1) Sollte der Satzungszweck entfallen, löst sich der Verein auf.

(2) Die Auflösung des Vereins aus anderen Gründen kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Dieser Beschluß ist nur möglich, wenn er als Tagesordnungspunkt bekanntgegeben worden ist. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig sein, so reicht bei erneuter ordnungsgemäßer Einladung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung oder Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen an die Stadt Ahlen, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.